

Gemeinde Uetikon am See

Konzession

für die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch
Gasleitungen und die für deren Betrieb notwendige Anlagen

an

Erdgas Zürich AG, mit Sitz in Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich

(Konzessionärin)

1. Gegenstand der Konzession

Die Gemeinde Uetikon am See erteilt der Erdgas Zürich AG (im weiteren Erdgas Zürich) gestützt auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere § 37 des Strassengesetzes von 27. September 1981, die Konzession, auf ihrem Gemeindegebiet ein Verteilnetz für Erdgas (Brenn- und Treibstoff) zu betreiben. Sie ist im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen einerseits berechtigt, auf dem Gemeindegebiet die erforderlichen Anlagen zu erstellen, betreiben und unterhalten. Andererseits ist die Erdgas Zürich verpflichtet, diese Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.

2. Unentgeltliche Benutzung von öffentlichem Grund

Die Erdgas Zürich ist berechtigt, den sich im Eigentum der Gemeinde Uetikon am See befindenden öffentlichen Grund im gesamten Gebiet der Gemeinde Uetikon am See unentgeltlich für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Werkleitungen und zugehörige technische Anlagen zu benutzen.

Die erstellten Anlagen sind Eigentum der Erdgas Zürich.

3. Beanspruchung von öffentlichem Grund

3.1 Meldepflicht

Die Erdgas Zürich ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund für den Ausbau ihrer Infrastrukturanlagen sowie Unterhalts- und Reparaturarbeiten dem Eigentümer, unter Angabe von Baubeginn und Dauer, rechtzeitig zu melden.

Bei Gefahr (z.B. Gasgeruch) darf sie aus Sicherheitsgründen den öffentlichen Grund sofort beanspruchen. Die zuständige Instanz der Gemeinde Uetikon am See ist so rasch wie möglich zu benachrichtigen.

3.2 Einreichen eines Baugesuches/Anzeigepflicht

Beim Alleinbau hat die Erdgas Zürich bei der Gemeinde Uetikon am See zusätzlich zur Meldung ein Baugesuch einzureichen. Vor der Bewilligung dieses Gesuches darf sie den öffentlichen Grund nicht beanspruchen. Ausnahmen sind Kleinbaustellen, die weniger als drei Tage dauern. In diesen Fällen genügt eine Meldung an die Gemeinde Uetikon am See.

3.3 Wiederherstellungspflicht

Nach Bauarbeiten im Alleinbau hat die Erdgas Zürich den öffentlichen Grund auf ihre Kosten nach den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Strassen und gemäss den allgemeinen Regeln der Baukunst wieder instand zu setzen.

Die Instandsetzung des Belages wird, nach Rücksprache mit der Erdgas Zürich, durch das Bauamt der Gemeinde Uetikon am See vergeben. Die Vergabe erfolgt für Belagsflächen bis und mit 500 m² maximal zu den „Verrechnungsansätzen für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet“ des Tiefbauamtes des Kantons Zürich. Bei Belagsflächen ab 500 m² ist durch das Bauamt der Gemeinde Uetikon am See, nach Rücksprache mit der Erdgas Zürich, eine Submission durchzuführen.

3.4 Pflicht zum Mitbauen

Bei Planung, Erstellung, Ausbau oder Erneuerung von öffentlichen oder privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen sowie bei kombinierten Werkleitungsprojekten hat die Erdgas Zürich, soweit notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder bestehende Leitungen zu erneuern. Die Gemeinde Uetikon am See orientiert die Erdgas Zürich frühzeitig über solche Projekte und einschlägige Planungen.

3.5 Koordinationspflicht

Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig schriftliche Orientierungen oder Besprechungen mit den zuständigen Bauämtern und unter Beteiligung aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümern statt. Wenn mehrere Beteiligte betroffen sind, beauftragt das Bauamt der Gemeinde Uetikon am See ein Ingenieurbüro mit der Bauleitung.

Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde Uetikon am See zu bestimmen. Die Information erfolgt im Rahmen des koordinierten Projektes.

3.6 Kostentragung

Die Gemeinde Uetikon am See hat gestützt auf § 37 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 einen Anspruch, auf Kosten der Erdgas Zürich eine Verlegung oder Anpassung der Gasversorgungsanlagen zu verlangen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert.

Sofern eine Verlegung oder Anpassung wegen eines Projektes eines anderen Leitungseigentümers vorgenommen werden muss, werden die entsprechenden Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen.

Vor der Realisierung eines gemeinsamen Projektes der Erdgas Zürich und der Gemeinde Uetikon am See oder eines anderen Leitungseigentümers ist von den Parteien ein Kostenteiler festzulegen. Dieser richtet sich nach der Art des Projektes und nach dem Zustand sowie dem Rohmaterial der Gasleitungen.

3.7 Gegenseitige Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit dieser Ziffer 3 gegenseitig erbrachten Leistungen werden nach Selbstkosten in Rechnung gestellt. Nicht in Rechnung gestellt werden Kosten für Plankopien sowie der Aufwand für Projektzirkulationen und Koordinationssitzungen.

4. Lieferung von Energie

Die Erdgas Zürich verpflichtet sich, noch nicht marktzutrittsberechtigte Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Uetikon am See ausreichend, sicher und wirtschaftlich mit Erdgas in handelsüblicher Qualität zu versorgen. Vorbehalten bleiben allfällige Betriebsstörungen, Reparaturen, die Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten etc. sowie insbesondere auch Fälle höherer Gewalt wie z.B. kriegerische Handlungen im Ausland, Beschädigungen internationaler Transportleitungen etc. Aus derartigen Unterbrechungen der Gasabgabe entsteht keine Entschädigungspflicht.

5. Festlegung der Preise

Die Erdgas Zürich kann die Preise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei festlegen. Sie ist bestrebt, in ihrem ganzen Versorgungsgebiet ein einheitliches Preissystem festzulegen.

6. Datenaustausch

Die Erdgas Zürich erfasst die Daten ihrer Leitungen. Sie stellt diese der Gemeinde Uetikon am See mindestens einmal jährlich als Übersichtspläne in Papierform oder in digitaler Form (zur Zeit im Dxf- oder Interlis-Format) zur Verfügung.

Demgegenüber liefert auch die Gemeinde Uetikon am See der Erdgas Zürich auf Verlangen Übersichtspläne in Papierform oder - falls möglich - in digitaler Form (zur Zeit im Dxf- oder Interlis-Format) über das übrige in der Gemeinde bestehende Leitungsnetz.

Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons und ist, soweit es die Leitungen betrifft, gegenseitig unentgeltlich. Für die übrigen Daten werden die üblichen Tarife in Rechnung gestellt.

7. Erhebung von Leitungen

Vor Beginn von Bauarbeiten erteilt aus Sicherheitsgründen ausschliesslich die Erdgas Zürich verbindliche Auskünfte über die Lage ihrer Gasleitungen. Projekte im Bereich von Gasleitungen müssen vom jeweiligen Gesuchsteller der Erdgas Zürich zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Gemeinde Uetikon am See darf nur unverbindliche Auskünfte über das Vorhandensein von Gasleitungen erteilen. Sie darf keine Angaben über deren genaue Lage und Tiefe machen. Für verbindliche Leitungsauskünfte verweist sie an die Erdgas Zürich.

8. Dauer der Konzession und Kündigung

Die Gemeinde Uetikon am See gewährleistet mit der vorliegenden Konzession ab 1. Oktober 2002 den Fortbestand der Infrastrukturanlagen auf die Dauer von 50 Jahren, d.h. bis zum 1. Oktober 2052.

Die Kündigung der Konzession hat schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres und drei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer, d.h. spätestens per 30. September 2049 auf den 30. September 2052, zu erfolgen. Wird auf diesen Termin nicht gekündigt, verlängert sich die vorliegende Konzession für die Dauer von weiteren zehn Jahren. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

Nach Ablauf von 25 Jahren, d.h. per 1. Oktober 2027, können die Konzessionsbedingungen neu verhandelt werden. Das Begehren auf Änderung der Konzessionsbedingungen ist drei Jahre vor Ablauf der vereinbarten Frist, d.h. spätestens per 30. September 2024, zu stellen. Geht auf diesen Termin kein Änderungsbegehren ein, so kann ein solches Begehren erst wieder auf den frühestmöglichen Kündigungstermin bzw. nach Ablauf der jeweiligen Verlängerung von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren neu gestellt werden. Bei Streitigkeiten lassen die Parteien ein Schiedsgutachten erstellen.

9. Heimfall

Wird die vorliegende Konzession von der Gemeinde Uetikon am See nach Ablauf der vereinbarten Dauer ordentlich gekündigt oder auf andere Weise ohne Verschulden der Erdgas Zürich beendet, wird die Gemeinde Uetikon am See Eigentümerin sämtlicher der Erdgas Zürich gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Uetikon am See dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen. Sie ist verpflichtet, die Erdgas Zürich zum Ertragswert zu entschädigen. Gegebenenfalls hat die Gemeinde das Leitungsnetz auf eigene Kosten stillzulegen.

Wird die vorliegende Konzession von der Erdgas Zürich nach Ablauf der vereinbarten Dauer ordentlich gekündigt, wird die Gemeinde Uetikon am See Eigentümerin sämtlicher der Erdgas Zürich gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Uetikon am See dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen. Die Erdgas Zürich ist verpflichtet, auf Antrag der Gemeinde, das Leitungsnetz auf eigene Kosten stillzulegen.

10. Ausserordentliche Kündigung wegen Betriebsaufgabe

Falls die Erdgas Zürich ihre Tätigkeit gemäss dieser Konzession nicht mehr ausübt oder ausüben kann und keine Rechtsnachfolgerin als neue Konzessionärin gefunden werden konnte, ist die Gemeinde Uetikon am See berechtigt, die Konzession ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen zu beenden. Die Erdgas Zürich ist verpflichtet, auf Antrag der Gemeinde, das Leitungsnetz auf eigene Kosten stillzulegen. Die Gemeinde Uetikon am See wird Eigentümerin sämtlicher der Erdgas Zürich gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Uetikon am See dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen. Sofern die Gemeinde Uetikon am See das Leitungsnetz selbst weiter betreibt oder einen Dritten mit dem Netzbetrieb beauftragt, ist sie verpflichtet, die Erdgas Zürich zum Ertragswert zu entschädigen.

11. Rechtsnachfolge

Die Erdgas Zürich hat Anspruch auf Übertragung der Konzession an eine Rechtsnachfolge oder an ein Unternehmen, welches nur Teile des Betriebs der Erdgas Zürich übernimmt. Dieser Anspruch besteht nur, sofern diese Unternehmen die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Verteilnetzes für Erdgas erfüllen sowie vorliegende Konzession in allen Teilen vollumfänglich übernehmen und Gewähr für deren Erfüllung bieten. Verweigert die Gemeinde Uetikon am See trotz Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Übertragung der Konzession, ist die Erdgas Zürich dazu berechtigt, die Konzession zu kündigen. Es entstehen für die Gemeinde Uetikon am See die gleichen Rechtsfolgen wie gemäss Ziffer 9. Absatz 1. Bei Streitigkeiten lassen die Parteien ein Schiedsgutachten erstellen.

Die Erdgas Zürich informiert die Gemeinde Uetikon am See, sobald konkrete Schritte für eine Rechtsnachfolge unternommen werden.

12. Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten aus vorliegender Konzession sind von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

13. Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens der Gemeinde Uetikon am See durch den Gemeinderat abgeschlossen bedarf aber zu seiner Gültigkeit noch der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Diese Konzession tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

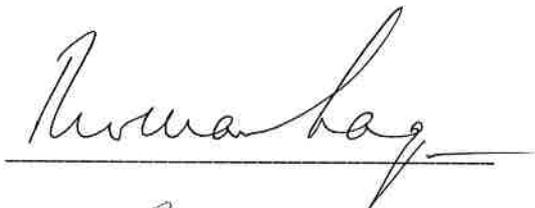
Zürich, 16. Januar 2003

Uetikon am See, _____

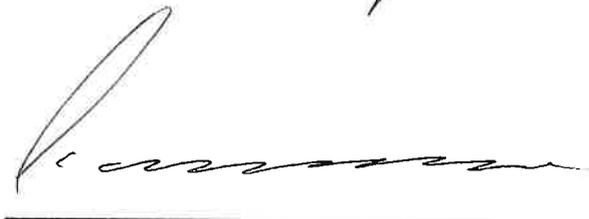
Erdgas Zürich AG

Gemeinde Uetikon am See

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Von der Gemeindeversammlung genehmigt

am 24.06.2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident



Schreiber

